

Statuten

der Gemeindekorporationen
der March

vom 16.August 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Autonomie

Unter den Namen Gemeindekorporation Lachen / Altendorf / Galgenen / Wangen / Schübelbach / Tuggen / Vorderthal / Innerthal bestehen nach Massgabe von ZGB Art. 59 III, § 18 ff des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 14.09.1978 und dieser Statuten altrechtliche Allmeindgenossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes, mit Sitz und Versammlungsort in der jeweiligen Gemeinde. Diese sind aus den im Anhang verzeichneten Korporationsgeschlechtern hervorgegangen.

Die Gemeindekorporation geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbrieft Selbstbestimmungsrecht.

Namentlich steht ihr das Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsrecht zu.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Herkunft

Die Gemeindekorporationen sind Rechtsnachfolger der alten Landeskorporation March (Erklärung vom 23.05.1841, wonach die Landeswaldungen Korporationsgut mit eigener Verwaltung sind), bestehen in der heutigen Form seit dem 30.04.1848 / 24.09.1854 (Korporationsgemeinden mit den Beschlüssen, die Landeswaldungen den einzelnen Gemeindekorporationen zuzuteilen) und führen seit vollzogener Teilung im Jahre 1876 in neuer Form die seit jeher bestehenden Aufgaben weiter.

3. Zweck

Die Gemeindekorporationen bezwecken:

- a) die Erhaltung ihrer Wälder in der Landschaft March; die Wälder sind zu nutzen und zu pflegen, sollen aber weder veräussert noch grundpfändlich belastet werden. Allfällig ausgeschiedene Natur- und Sonderwaldreservate unterliegen vertraglichen Bestimmungen.
- b) die Reservestellung von Bau- und Brennholz für die Bürger für Notzeiten.
- c) die Förderung des Verständnisses für die Walderhaltung.
- d) die Ausschüttung eines allfälligen Überschusses, insbesondere als Abgeltung für das von den Vorfahren der heutigen Korporationsbürger getätigte Gemeinwerk.
- e) die Unterstützung kultureller, gemeinnütziger und wohltätiger Werke und Vorhaben.

4. Bewirtschaftungsrechte

Die Gemeindekorporationen gewähren sich gegenseitig die nötigen Weg- und Leitungsrechte zur Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer Wälder und Anlagen. Die Unterhaltskosten sind nach Massgabe des Interesses zu tragen. Entstehender Schaden ist zu ersetzen.

II. Mitgliedschaft

5. Voraussetzung der Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder der Gemeindekorporation sind die im bisherigen Register der Gemeindekorporationen bereits eingetragenen, mitverwaltungsberechtigten Gemeindekorporationsmitglieder, sowie Personen, die der Korporationsverwaltung ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen, mitverwaltungsberechtigten Gemeindekorporationsmitglied abstammen.
2. das Schweizerbürgerrecht besitzen.
3. das 18. Altersjahr erfüllt haben.
4. in der jeweiligen March-Gemeinde Wohnsitz haben.
5. in der Folge von der Korporationsverwaltung in die Gemeindekorporation aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

5.2

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 5.1 Ziffer 1 der Statuten ist der Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Gemeindekorporationsmitglied oder
2. zu Personen, die zufolge Nichterreichen des massgeblichen Alters noch nicht in die Gemeindekorporation aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.

6. Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen

6.1

Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss § 5.1 Ziffer 1 bis 5 der Statuten zum Stichtag 30. Juni vor Einreichung der gemäss § 8.1 der Statuten festgelegten Anmeldefrist zu erfüllen und nachzuweisen.

6.2

Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der jeweiligen March-Gemeinde ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitzname in der jeweiligen March-Gemeinde, wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

7. Verlust der Mitgliedschaft

Das Gemeindekorporationsmitglied verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn es:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert.
2. seinen Wohnsitz ausserhalb der jeweiligen March-Gemeinde verlegt.
3. durch ein Nichtgemeindekorporationsmitglied adoptiert wird, soweit das Kindesverhältnis zum bisherigen Gemeindekorporationsmitglied nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB)
4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

8. Anmeldeverfahren

8.1

Die Anmeldung des Gesuchstellers hat bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres der Aufnahme an die Korporationsverwaltung zu erfolgen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.

8.2

Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahme-Voraussetzungen beizufügen.

8.3

Die Korporationsverwaltung prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen.

8.4

Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt die Korporationsverwaltung die Gesuchsteller spätestens per 31. Dezember auf und trägt diese im Mitgliederregister ein.

8.5

Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Dem Gesuchsteller wird die Aufnahme schriftlich bestätigt. Die Ablehnung eines nach § 8.2 eingereichten Aufnahmegesuches stellt die Korporationsverwaltung in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

9. Mitgliederrechte

9.1

Die im Mitgliederregister eingetragenen Gemeindekorporationsmitglieder haben die folgenden Mitgliedschaftsrechte:

1. gemäss Stand vom 31. Dezember des betreffenden Jahres, Stimm-, Wahl- und Antragsrecht
2. passives und aktives Wahlrecht und Wiederwählbarkeit
3. das Nutzungsrecht

9.2

Die Mitgliedschaftsrechte stehen den Mitgliedern ab dem Eintrag im Mitgliederregister und solange zu, als dieser andauert.

10. Mitgliederregister

10.1

Die Korporationsverwaltung führt gestützt auf ihre Beschlüsse ein laufend nachgeführtes Mitgliederregister über die mitverwaltungsberechtigten Gemeindekorporationsmitglieder.

10.2

Die Korporationsverwaltung prüft anhand der zivilstandesamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss § 7 der Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.

10.3

Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederregister glaubhaft machen, können gegen Entgelt einen diesbezüglichen Registerauszug über sich und ihre Vorfahren und in der Folge einen anfechtbaren Feststellungsentscheid der Korporationsverwaltung verlangen.

10.4

Die Register sind zu archivieren und aufzubewahren.

III. Korporationsnutzen, Nutzungsrecht, Haftung und Mittel

11. Voraussetzungen und Anspruch auf Korporationsnutzen

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des vorausgegangenen Jahres und unter Wahrung von § 3 der Statuten kann die Korporationsverwaltung beschliessen, den im Mitgliederregister eingetragenen Korporationsmitgliedern einen Korporationsnutzen auszuzahlen.

12. Nutzungsrecht

Nutzungsberechtigt am Korporationsgut sind die stimmberechtigten Korporationsbürger, sofern sie am 1. Januar des betreffenden Jahres den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben. Nicht bezogene Nutzungsrechte verfallen innert Jahresfrist.

13. Haftung und Mittel

Für die Verbindlichkeiten der Gemeindekorporation haftet deren Vermögen.

Die persönliche Haftung der Korporationsbürger ist ausgeschlossen.

Das Vermögen der Gemeindekorporation setzt sich zusammen aus Liegenschaften, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten, abzüglich Fremdkapital und anderer Schulden.

IV. Organisation

14. Organe

Die Organe der Gemeindekorporation sind:

- A) Korporationsgemeinde
- B) Korporationsverwaltung
- C) Rechnungsprüfungskommission
- D) Oberverwaltung

A. Korporationsgemeinde

15. Ordentliche Korporationsgemeinde

Die ordentliche Korporationsgemeinde wird alljährlich innerhalb 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch die Korporationsverwaltung einberufen und abgehalten.

16. Ausserordentliche Korporationsgemeinde

Ein Zehntel der Korporationsbürger können jederzeit unter Grundangabe die Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsgemeinde verlangen. Eine solche kann auch von der Korporationsverwaltung und wenn nötig von der Oberverwaltung einberufen werden.

17. Einladungen

Die Einladungen an die Korporationsbürger erfolgen durch die ortsübliche Publikation, mindestens 10 Tage zum Voraus, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

18. Einsichtsrecht

Vom Zeitpunkt der Einladung an liegen beim Präsident und Aktuar die zu behandelnden Geschäfte zur Einsicht auf, so z.B. Jahresrechnung, Bilanz, Kontrollstellbericht, Voranschlag.

19. Stimm- und Wahlrecht

Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

20. Versammlungsleitung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied der Verwaltung, leitet die Korporationsgemeinde. Der Gang der Verhandlungen ist zu protokollieren.

21. Befugnisse

Die Befugnisse der Korporationsgemeinde sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler.
- b) Wahl der Korporationsverwaltung, bestehend aus Präsident, Kassier und drei weiteren Mitgliedern.
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern.
- d) Wahl eines Mitgliedes in die Oberverwaltung.
- e) Abnahme des Jahresberichtes der Korporationsverwaltung.
- f) Genehmigung von Rechnung und Voranschlag.
- g) Beschlussfassung über die Anordnung des Gemeinwerkes und die Ausrichtung eines Korporationsnutzens.
- h) Beschlussfassung über die Revision der Statuten.

B. Korporationsverwaltung

22. Bestand

Die Korporationsverwaltung bestellt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und Aktuar. Für die Gemeindekorporation zeichnen Präsident oder Vizepräsident, mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Verwaltung wird alle zwei Jahre teilweise erneuert, einerseits Präsident und Kassier, andererseits die drei weiteren Mitglieder.

23. Sitzungen

Der Präsident beruft die Verwaltungssitzungen ein und leitet sie.
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
Die Korporationsverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
Der Gang der Verhandlungen ist zu protokollieren.

24. Befugnisse

Die Befugnisse der Korporationsverwaltung sind:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Korporationsgemeinde.
- b) Laufende Führung des Verzeichnisses der Mitglieder.
- c) Verwaltung des Korporationsgutes.
- d) Wahl der Bannwarte.
- e) Vertretung der Gemeindekorporation nach aussen.
- f) Aufbewahren der Protokolle und weiterer Akten der Gemeindekorporation.
- g) Wahrnehmung aller Interessen der Gemeindekorporation, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- h) Einreichen des Rechnungsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz innert 30 Tagen nach der Rechnungsgemeinde gemäss den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

C. Rechnungsprüfungskommission

25. Prüfungspflicht

Die Rechnungsprüfungskommission prüft und erstattet der ordentlichen Korporationsgemeinde und dem Regierungsrat des Kantons Schwyz jährlich einen schriftlichen Bericht;

- a) ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet,
- b) ob diese ordnungsgemäss geführt sind
- c) ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögensanlage kaufmännischen Grundsätzen entspricht
- d) ob das Verschleuderungsverbot und weitere Vorschriften der Statuten über das Korporationsgut eingehalten sind.
- e) Organisation und Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001

26. Jahresrechnung

Die Gemeindekorporation führt eine Jahresrechnung, die den kaufmännischen Grundsätzen entspricht und jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres abschliesst.

D. Oberverwaltung

27. Bestand

Jede der 8 Gemeindekorporationen der March bestellt einen Vertreter in die Oberverwaltung.

Die Oberverwaltung konstituiert sich selbst. Bis zur vollzogenen Konstituierung leitet der bisherige Präsident oder Vizepräsident die Geschäfte, so insbesondere die Einberufung der neugewählten Mitglieder der Oberverwaltung zur Konstituierung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

28. Aufgaben

Die Oberverwaltung

- a) beaufsichtigt die Verwaltungen der Gemeindekorporationen der March und ordnet notfalls anstelle einer Korporationsverwaltung Ersatzvornahmen an.
- b) wahrt die Interessen der Gemeindekorporation im allgemeinen, erarbeitet und koordiniert Massnahmen zur wirtschaftlichen Verbesserungen der Marchkorporationen.
- c) prüft wenigstens alle zwei Jahre die Verwaltung der Gemeindekorporationen und orientiert die betreffenden Verwaltungen über das Ergebnis.
- d) behandelt und entscheidet die Beschwerden der Korporationsverwaltungen und Korporationsgemeinden.
- e) stellt mindestens alle zwei Jahre den Kontakt unter den Korporationsverwaltungen her.

29. Kosten

Die Kosten der Oberverwaltung tragen die Gemeindekorporationen nach folgendem Schlüssel:

- je 5 Teile: Schübelbach
- je 3 Teile: Lachen, Altendorf, Galgenen
- je 2 Teile: Wangen, Tuggen
- je 1 Teil: Innerthal, Vorderthal

V. Schlussbestimmungen

30. Recht

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz.

31. Inkrafttreten

Diese Statuten werden jeder Gemeindekorporation und nach Zustimmung aller Gemeindekorporationen dem Regierungsrat des Kantons Schwyz zur Genehmigung unterbreitet. Nachher setzt die Oberverwaltung nach Rücksprache mit allen Gemeindekorporationen die Statuten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 11.12.2007 sowie alle Vorgängerversionen ersetzt.

32. Revision

Jede Korporationsverwaltung oder Korporationsgemeinde kann jederzeit die Revision dieser Statuten bei der Oberverwaltung schriftlich beantragen. Diese teilt das Revisionsbegehren sofort allen Korporationsverwaltungen mit. Die Korporationsgemeinden fassen anlässlich der nächsten Versammlung Beschluss über Zustimmung oder Ablehnung zum Revisionsbegehren. Stimmt die Mehrheit der Korporationsgemeinden dem Revisionsbegehren zu, erstellt die Oberverwaltung zusammen mit je zwei Delegierten jeder Gemeindekorporation, die neuen Statuten. Der Entwurf der neuen Statuten ist allen Gemeindekorporationen zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmen mindestens 6 Korporationsgemeinden den neuen Statuten zu, stellt die Oberverwaltung die Zustimmung zur neuen Verordnung fest, holt die Genehmigung bei der Regierung ein und sorgt für das Inkrafttreten der neuen Verordnung.

33. Übergangsbestimmungen fallen weg

Gemeindekorporationen der March (Anhang)

1. Namensliste der nutzungsberechtigten Korporationsbürger der 8 alten Gemeindekorporationen der March Lachen, Altendorf, Galgenen, Wangen, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal, Innerthal

Amgwerd	Kafader	Schalch
Bächtiger	Kägi	Schätti / Schättin
Bamert	Kaiser	Schmid
Benz	Kalchofer	Schnellmann
Beul	Keller	Schnyder
Brägger	Kessler	Schriber
Brändli	Knobel	Schuler
Bruhin	Krieg	Schwander
Büeler	Liebergessell	Schwendbühl
Deuber	Mächler	Schwendeler
Diethelm	Mäder	Schwiter / Schwyter
Dobler	Market	Stachel
Donner	Marty	Stählin
Düggelin	Mazenauer	Steinegger
Ebnöther	Näf	Tanner
Fleischmann	Oberlin	Tschudi
Friedlos	Oetiker	Vogt
Gruber	Pfister	Waldvogel
Grüniger	Rauchenstein	Wattenhofer
Guntlin	Ronner	Weber
Hasler	Rothlin	Wessner
Hegner	Ruhstaller	Wichert
Höner	Ruoss	Winet
Huber	Rüttimann	Wyss
Hüppin	Spieser	Ziegler
Hunger	Späni	Ziltener
Janser	Spiess	Züger

2. Zu den alten Geschlechtern gehören nach § 1 Abs. 1 der Statuten gehören alle Geschlechter gemäss vorstehender Liste dieses Anhangs,

- zuzüglich die ausgestorbenen Geschlechter;
Degen, Fader, Gangyner, Gugelberg, Hüssi, Kündter, Schubiger, Weiss
- zuzüglich die zurzeit nicht mehr vertretenen Geschlechter;
Glamer, Rosenberger, Steiner
- ausgenommen die neuen Geschlechter, die jedoch als Ausnahme auch korporationsberechtigt sind;
Aus Lachen; Amgwerd, Bächtiger, Kaiser
Aus Altendorf; Tschudi

Statutengenehmigung

Für die Oberverwaltung

Schübelbach / Wangen, 10. September 2017

Der Präsident: Karl Diethelm

Der Sekretär: Pirmin Bamert

K. Diethelm
P. Bamert

Für die Korporationen, die Präsidenten

		Visum:	Datum:
Altendorf	Markus Keller		
Lachen	Martin Büeler	<i>Büeler</i>	19.11.2018
Galgenen	Josef Schwyter	<i>J. Schwyter</i>	25.10.2017
Wangen	Dani Vogt	<i>Dani Vogt</i>	27.9.17
Tuggen	Walter Bamert	<i>W. Bamert</i>	25.10.17
Schübelbach	Walter Kägi		
Vorderthal	Benno Schnyder	<i>B. Schnyder</i>	25.10.17
Innerthal	Niklaus Mächler	<i>N. Mächler</i>	25.10.17

Mit der regierungsrechtlichen Genehmigung vom 16. August 2017 treten die vorstehenden Statuten in Kraft.